

A N F R A G E von Peter Good (SVP, Bauma)

betreffend Auslegung von § 32 des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 2. September 1979 bestimmt in § 32, Abs. 4, dass der Regierungsrat lediglich ermächtigt ist, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen, wenn der Kantonsrat seinen Voranschlag nicht genehmigt.

Dieser Fall ist in dieser Legislaturperiode nun bereits zum zweiten Mal eingetreten und der Unterzeichnete ersucht den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche Ausgaben hat der Regierungsrat im laufenden Jahr verzichtet, weil er nicht über ein vom Kantonsrat genehmigtes Budget verfügt?
2. Erachtet der Regierungsrat die Durchführung einer Jubiläumsfeier „10 Jahre Halbgefängenschaft Winterthur“ als unerlässliche Verwaltungstätigkeit im Sinne von § 32 FHG?
3. Erachtet der Regierungsrat die Ausschreibung zur Kulturförderung für Tanz-, Theater- und Musik-Projekte im Kanton Zürich als unerlässliche Verwaltungstätigkeit im Sinne von § 32 FHG?
4. Erachtet der Regierungsrat den ganztägigen Ausflug von 10 Mitarbeitenden einer Verwaltungsabteilung auf Einladung der Baudirektion (Koordinationsstelle für Umweltschutz) ins Basler Papiermuseum, weil sie einen verwaltungsinternen Wettbewerb „Mein Beitrag - Recycling-Papier“ gewonnen haben, als unerlässliche Verwaltungstätigkeit im Sinne von § 32 FHG?

Peter Good